

Satzung

**Dauer-Kleingartenkolonie
Vor den Toren IV e.V.**

Schulweg 3/4, 13629 Berlin

Geändert am 26.06.2022

Inhalt

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 - Name und Sitz

II. Zugehörigkeit, Haftung und Geschäftsjahr

§ 2 - Zugehörigkeit zum Landesverband, Haftung und Geschäftsjahr

III. Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 3 - Zweck und Aufgabe

IV. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6 - Beiträge

§ 7 - Rechte und Pflichten des Mitglieds

V. Organe des Vereins

§ 8 - Die Organe des Vereins

§ 9 - Vorstand und weitere Funktionsträger

VI. Mitgliederversammlung

§ 10 - Mitgliederversammlung

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

VII. Schiedskommission

§ 12 - Schlichtungsverfahren

VIII. Auflösung des Vereins

§ 13 - Auflösung des Vereins

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Dauer-Kleingartenkolonie Vor den Toren IV e.V.

und hat seinen Sitz im Bezirk Reinickendorf von Berlin, Vor den Toren Feld IV, Schulweg 3/4, 13629 Berlin.

Der Verein ist unter der Nummer VR 4900 Nz im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen.

II. Zugehörigkeit, Haftung und Geschäftsjahr

§ 2 - Zugehörigkeit Haftung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. (BdK) auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. an.
- (2) Der Verein tritt nicht als Generalpächter nach § 3 der Kleingartenordnung (KGO) vom 31.07.1919 auf und darf Pachtungen von Ländereien zum Zwecke der Unterverpachtung nicht vornehmen.
- (3) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für seine Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 3 - Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes, der Kleingarten- und Pachtlandordnung und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein erstrebt das Kleingartenwesen zu fördern, unter anderem durch
 - Maßnahmen zur Sicherung und dauernden Erhaltung der Kleingartenkolonie,
 - den Erfahrungsaustausch mit fachlichen Ratschlägen und praktischen Unterweisungen,
 - Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,
 - Förderung guter nachbarschaftlicher Beziehungen der Mitglieder untereinander, auch im Rahmen von Veranstaltungen, Förderung des Umweltschutzes, Beachtung sozialer Belange.

V. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige nicht minderjährige Person werden, die den Vereinszweck mit dem Ziel unterstützt, einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten in der Kolonie abzuschließen. Interessenten haben sich in die vom Vorstand zu führende Bewerberliste des BdK einzutragen.
- (2) Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder (passive Mitgliedschaft) aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Handelt es sich bei fördernden Mitgliedern um Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und Lebensgefährten von Vereinsmitgliedern die einen Unterpachtvertrag über eine Kleingartenparzelle in der Kolonie besitzen, so können sie in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Sind jedoch nicht in weitere Funktionen wählbar, z.B. als Delegierte zum Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Sie haben Stimmrecht.
- (3) Personen, die wegen strafbarer Handlungen (StGB) oder wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden oder Mitglieder eines anderen Kleingartenvereins sind oder eine Wohnung oder ein Eigenheim mit selbst zu bewirtschaften der Gartenfläche haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Im Falle einer Aufnahmeablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
- (4) Über den schriftlichen Anmeldeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines Mitgliedsaufnahmebeitrags mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Im Falle der Aufnahme ist die Satzung durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.
- (5) Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrags befreit. Durch die Umschreibung des Unterpachtvertrages erhalten sie automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Gibt es zwei Vertragspartner, erhält der verbleibende Partner bei Fortführung des Unterpachtvertrages automatisch die Mitgliedschaft im Verein, sofern er bisher kein Vereinsmitglied war. Die automatische Mitgliedschaft gilt auch für den verbleibenden Vertragspartner, wenn das Vereinsmitglied aus dem Unterpachtvertrag ausscheidet.
- (6) Der Erwerb einer Parzelle erfolgt nach den jeweils gültigen Bewertungsrichtlinien des Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. Der Erwerb und die Abgabe einer Parzelle darf nicht über Dritte, Makler und das Internet erfolgen. Zuständig für die Weitergabe einer Parzelle ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Mündliche Absprachen zwischen dem scheidenden Unterpächter und seinem Nachfolger sind für den Verein nicht bindend.

- (7) Das Vereinsmitglied hat am Tag der Wasserzählerablesung den Zugang zu seiner Parzelle zu gewährleisten. Der Ablesetermin wird mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben. Können die Wasserableser am Tag der Wasseruhrablesung den Zählerstand nicht ermitteln, wird für den zusätzlichen Zeitaufwand eines nochmaligen Besuchs ein von der Mitgliederversammlung zu beschließender Betrag auf der Jahresrechnung des Unterpächters ausgewiesen.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses
- nach schriftlicher Kündigung beim geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds

Kündigt das Mitglied seine Vereinszugehörigkeit und führt das Unterpachtverhältnis weiter, kann der Verein für seine Aufwendungen eine Verwaltungsgebühr in maximal doppelter Höhe des Vereinsbeitrages verlangen.

- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags und/oder beschlossener Umlagen nach Fälligkeit der Zahlung im Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt,
- das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht,
- erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
- die Laube zum dauernden Wohnen nutzt,
- das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht befolgt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinem satzungsmäßigen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.

- (3) Über die Einleitung eines Ausschlusses mit dem Ziel der Kündigung des Unterpachtvertrags durch den Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

- (4) Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Widerspruch zu. Über den Widerspruch ist im erweiterten Vorstand zu beraten und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Dem Betroffenen ist in der erweiterten Vorstandssitzung Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

- (6) Bei Tod des Mitglieds erlischt der Unterpachtvertrag. Auf Antrag des überlebenden Ehepartners wird mit diesem ein neuer Unterpachtvertrag geschlossen.

§ 6 - Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu entrichtende Zahlungen gedeckt. Die Höhe der Vereinsbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Verwaltung des Kleingartenvereins und dem Beitrag für die Mitgliedschaft des Kleingartenvereins im Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e. V. zusammen und wird in der Jahresrechnung in einer Summe genannt. Erhöht sich der Beitrag für den Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e. V., gilt diese Erhöhung als von der Mitgliederversammlung genehmigt, da sie auch durch die Delegierten die der Kleingartenverein für die Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes stellt, beschlossen wurde.
- (2) Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und nicht mehr als den 6-fachen Mitgliedsbeitrag betragen darf. Zu ihrer Zahlung ist nach mehrheitlicher Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet. In Härtefällen kann auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands Stundung gewährt werden.
- (3) Sämtliche Beiträge sind nach Erhalt der betreffenden Kostenaufstellung (Jahresrechnung) unter Einhaltung der angegebenen Zahlungsfrist in einer Summe zu leisten. Ab der 2. Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5% der Gesamtsumme gefordert werden.
- (4) Neue Vereinsmitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen über deren Höhe der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

§ 7 - Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist grundsätzlich berechtigt an Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen des Kleingartenvereins, des Bezirksverbandes der Kleingärtner Reinickendorf e.V. und des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. zu den Themen Obst-, Gemüse- und Kräuteraanbau, die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle, Vorstandsaufgaben im Kleingartenverein und Ausbildungslehrgänge zum/zur Gartenfachberater(in) teilzunehmen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, gefasste Beschlüsse zu befolgen.
- (3) Pflicht eines Mitglieds ist es, an notwendigen Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Die Art der Gemeinschaftsarbeit, der zeitliche Rahmen und die Termine werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit ist eine Ausgleichszahlung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

V. Organe des Vereins

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 - Vorstand und weitere Funktionsträger

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/die 1. Vorsitzende/n
- dem/die 1. Kassierer/in
- dem/die 1. Schriftführer/in

Diese drei Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
- die Verwaltung der eingegangenen Beiträge sowie die Verwaltung der Umlagen,
- die Einberufung des erweiterten Vorstands,
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Mitentscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse aus dem Verein.

(2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 2. Kassierer/in
- der/die 2. Schriftführer/in

sowie die Obleute und Funktionäre der einzelnen Ausschüsse und Kommissionen.

Bei Tod oder Niederlegung des Amtes eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands tritt der/die Stellvertreter/in in Absprache mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle.

Der erweiterte Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben

- Entscheidungen zu treffen über vom geschäftsführenden Vorstand vorgetragene Sachverhalte.

Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.

(3) Der Gesamtvorstand sowie die Funktionsträger werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wiedergewählt wurden oder ein Nachfolger gewählt ist.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal, sonst nach Bedarf zusammenreten. Geschäftsführender wie erweiterter Vorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in - leitet die Sitzung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie die Mitgliederversammlung. Mit der Durchführung der Mitgliederversammlung kann der/die 1. Vorsitzende einen Versammlungsleiter beauftragen.
- (6) Der/die Kassierer/in erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren zweckbestimmte Verwendung verantwortlich. Er/sie hat alle für den Verein eingehenden Gelder sowie Ausgaben anhand der Belege und Quittungen laufend zu verbuchen und hierüber den geschäftsführenden Vorstand auf den Quartalssitzungen zu unterrichten.
- (7) Der/die Schriftführer/in hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind in den folgenden Sitzungen vorzulesen und nach Annahme durch die Anwesenden von dem/der 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (8) Die Kassenprüfer/innen sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Die Prüfung muss mindestens zweimal jährlich erfolgen, davon einmal unangemeldet. Hierüber sind Prüfungsberichte zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten. In der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer den Revisionsbericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.
- (9) Die Delegierten vertreten den Verein gegenüber dem BdK. Sie haben dort etwaige Anträge des Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Versammlung dem Verein bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Auslagen für den Verein werden erstattet. Neben der Erstattung der Auslagen können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, über deren Höhe der erweiterte Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.
- (11) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für eine in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

VI. Mitgliederversammlung

§ 10 - Mitgliederversammlung

(1) Oberste Instanz ist die Mitgliederversammlung. Diese findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Der erweiterte Vorstand kann nach seinem eigenen Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann

auch in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet, dass geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung vorhanden bzw. bereitgestellt werden, die insbesondere sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende oder ein von ihm/ihr zu benennende/r Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann direkt im Anschluss an die vorangegangene Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrags.
Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

- (6) Anträge zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder können sich per Vollmacht von ihrem Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und Lebensgefährten auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Neuwahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Funktionsträger/innen und der Delegierten (alle zwei Jahre),
- das Aussprechen des Misstrauens, Abberufen des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands bzw. einzelner Mitglieder. §10 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Einberufung der Mitgliederversammlung analog,
- die Behandlung eingegangener Anträge,
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.

VII - Schiedskommission

§ 12 - Schlichtungsverfahren

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kommission gehören fünf Mitglieder an, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Drei Mitglieder der Schiedskommission sind beschlussfähig.
- (2) Beschwerden und Streitigkeiten unter Mitgliedern sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzutragen, der nach Anhörung aller Beteiligten die Klärung herbeiführen soll. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Schiedskommission einzuschalten.
- (3) Die Aufgaben der Schiedskommission sind:
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom geschäftsführenden Vorstand der Kommission übertragen werden oder er von Mitgliedern des Vereins unter schriftlicher Angabe von Gründen angerufen wird.
 - Schlichtung bei Anwendung und Auslegung der Satzung.
 - Mitwirkung bei Vereinsausschluß.
 - Die Schiedskommission hat empfehlenden Charakter.

 - Sämtliche Verhandlungen der Schiedskommission sind streng vertraulich und schriftlich festzuhalten.
- (4) Kommt keine Einigung in der strittigen Angelegenheit zustande, so ist der Sachverhalt vom geschäftsführenden 1.Vorsitzenden an die Schiedsstelle des Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Reinickendorf e.V. zur weiteren Behandlung zu übertragen.
- (5) Gerichtsstand bei rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Kleingartenverein und Vereinsmitgliedern ist das Amtsgericht Wedding / Landgericht Berlin

VIII. Auflösung des Vereins

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, und zwar mit 3/4 Mehrheit, der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (s. §10 Abs. 4).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens in Berlin.

Berlin, den 26.06.2022